

Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH Thüringen - Sitz Erfurt -

Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH Thüringen - Sitz Erfurt -
Walkmühlstraße 10 in 99084 Erfurt

Walkmühlstraße 10
99084 Erfurt
Telefon 0361 / 590160
Telefax 0361 / 5901666
e-mail EF@wstbg-thueringen.de

Sehr geehrte Mandantschaft,
in dieser Ausgabe lesen Sie den zweiten Teil unserer Berichterstattung über die Änderungen durch das Mehrwertsteuerpaket der EU. Und während der Bundesfinanzminister das Schweizer Bankgeheimnis schleifen will, zweifelt der Bundesfinanzhof an der Verfassungsmäßigkeit der Grunderwerbsteuer.

ALLE STEUERZAHLER

Bund übernimmt die Verwaltungshoheit für die Kfz-Steuer ☞	3
Strohmänner haften für Beihilfe zur Steuerhinterziehung ☞	4
Einsprüche und Klagen gegen die Steueridentifikationsnummer ☞	4
Vorbereitung auf ein Abitur für Nichtschüler als Berufsausbildung ☞ ..	5
Steuerbefreiung für Betreuungsentgelt gilt auch vor 2009 ☞	6

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Leistungen einer Praxisausfallversicherung sind steuerfrei ☞	2
Mehrwertsteuerpaket: Steuerschuldnerschaft	2
Mehrwertsteuerpaket: Ort einer Dienstleistung ☞	2
Mehrwertsteuerpaket: Zusammenfassenden Meldungen	3
Finanzamt muss Aktenzeichen als Steuernummer akzeptieren ☞	5

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

Steuerliche Folgen der Löschung einer Limited im Handelsregister	4
---	---

ARBEITGEBER

Aufklärung über Doppelbesteuerung bei Auslandsentsendung ☞	3
Letztmalige Ausgabe der Lohnsteuerkarten ☞	4
Ständige Überwachung der Minijobber	5

ARBEITNEHMER

Bundesfinanzhof kippt Jahreswagenbesteuerung	2
Längere S-Bahn-Strecke erhöht nicht die Entfernungspauschale ☞	6

IMMOBILIENBESITZER

Bundesfinanzhof will Grunderwerbsteuer prüfen ☞	3
Frühe Renovierung kostet Werbungskostenabzug	5
Anschluss an Notrufstelle ist keine haushaltsnahe Dienstleistung ☞	5

KAPITALANLEGER

Finanzminister will Schweizer Bankgeheimnis knacken ☞	2
---	---

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 9/2009

- 10.9. Lohnsteuer: Anmeldung und Abführung für August 2009.
Umsatzsteuer: Voranmeldung und Vorauszahlung für August 2009.
Einkommen- u. Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag: Vorauszahlung für das 3. Quartal 2009.
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag: Vorauszahlung für das 3. Quartal 2009.
Getränkesteuer, Vergnügungssteuer: Zahlung für August 2009 – in einigen Gemeinden gelten abweichende Termine.
- 14.9. Ende der Zahlungsschonfrist für die am 10.9. fälligen Zahlungen.
- 28.9. Sozialversicherungsbeiträge: Spätestens heute müssen die Septemberbeiträge auf dem Konto des Sozialversicherungsträgers eingehen.

AUF DEN PUNKT

» Jungesellen sollten hohe Steuern zahlen. Es ist nicht gerecht, dass einige Männer glücklicher sind als andere.«

Oscar Wilde

» Kaum hat das Volk seine Vertreter gewählt, da klingeln sie schon an der Tür.«

Helmut Lamprecht

KURZ NOTIERT

Finanzminister will Schweizer Bankgeheimnis knacken

Die meisten als Steueroase bekannten Länder sind schon vor dem deutschen Fiskus eingeknickt und haben zugesichert, zukünftig Auskünfte für Besteuerungszwecke zu erteilen (zuletzt u.a. Liechtenstein und Gibraltar). Mit diesen Erfolgen im Rücken nimmt sich der Bundesfinanzminister nun seinen größten Gegner vor: Am 8. September begannen bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung die Verhandlungen über neue Regeln zum Informationsaustausch in Steuersachen. Die Chancen des deutschen Fiskus stehen dabei gut – und das nicht nur wegen anderer Steuerbastionen, die bereits gefallen sind. Schon vor einigen Wochen mussten die Schweiz und deren Banken den USA und Frankreich erhebliche Zugeständnisse machen. Vor diesem Hintergrund braucht der Finanzminister nur auf die Gleichbehandlung mit anderen Staaten drängen.

Leistungen einer Praxisausfallversicherung sind steuerfrei

Ärzten steht die Möglichkeit offen, über eine Praxisausfallversicherung das Risiko einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit abzusichern. Da das Krankheitsrisiko zum Bereich der persönlichen Lebensführung gehört, sind die Leistungen der Versicherung keine Betriebseinnahmen und damit nicht steuerpflichtig. Die Kehrseite dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist, dass die Beiträge zu dieser Versicherung auch nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Wird aber neben dem privaten Risiko der Erkrankung zugleich das betriebliche Risiko der Quarantäne, also der ordnungsbehördlich verfügten Schließung der Praxis, versichert, dann sind die darauf entfallenden Beiträge als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Mehrwertsteuerpaket: Ort einer Dienstleistung

Wie erwartet hat sich das Bundesfinanzministerium über die Ansichten der Finanzverwaltung zu den Änderungen bei der Bestimmung des Ortes einer Dienstleistung geäußert. Am 4. September hat das Ministerium ein Einführungsschreiben mit einem Umfang von 52 Seiten (!) veröffentlicht. Damit Sie sich nicht durch diesen Berg an Regelungen arbeiten müssen, erfahren Sie in der nächsten Ausgabe das Wichtigste in Kürze aus dem Schreiben.

Bundesfinanzhof kippt Jahreswagenbesteuerung

Für die Berechnung des steuerpflichtigen geldwerten Vorteils aus dem vergünstigten Kauf eines Pkw gilt der übliche Endpreis und nicht die Preisempfehlung des Herstellers als Grundlage.

Gerade rechtzeitig zum Auslaufen der Abwrackprämie kommt vom Bundesfinanzhof ein Urteil, das das stagnierende Neuwagengeschäft der Autohersteller wieder ankurbeln könnte. Dank diesem Urteil nämlich wird die Besteuerung von Mitarbeiterrabatten beim Kauf von Jahreswagen deutlich eingeschränkt: Für die Berechnung des steuerpflichtigen geldwerten Vorteils darf das Finanzamt nicht wie bisher die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers als Grundlage nehmen.



Stattdessen ist der Preis heranzuziehen, zu dem das Auto üblicherweise im Handel angeboten wird. Und gerade bei Autos gewährt der Handel oft erhebliche Rabatte auf die Preisempfehlung des Herstellers. In vielen Fällen wird damit gar kein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil mehr anfallen, denn der Handelspreis ist um einen zusätzlichen Bewertungsabschlag von 4 % zu reduzieren. Erst wenn die Differenz zwischen diesem Vergleichspreis und dem tatsächlich gezahlten Kaufpreis den Jahresfreibetrag für Personalrabatt von derzeit 1.080 Euro überschreitet, ist der Rabatt steuerpflichtig.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer kauft von seinem Arbeitgeber ein Auto zum Sonderpreis von 16.500 Euro. Die unverbindliche Preisempfehlung für dieses Auto liegt bei 19.900 Euro, im Handel werden aber in der Regel 10 % Rabatt gewährt. Der Vergleichspreis für den geldwerten Vorteil liegt damit bei 17.193,60 Euro (Handelspreis von 17.910 Euro abzgl. 4 % Bewertungsabschlag). Lohnsteuer fällt hier nicht an, denn der geldwerte Vorteil beträgt nur 693,60 Euro und überschreitet damit nicht den Freibetrag für Personalrabatte von 1.080 Euro. Zum Vergleich: Würde man den Listenpreis als Berechnungsgrundlage heranziehen, läge der geldwerte Vorteil bei 2.604 Euro, wovon 1.524 Euro steuerpflichtig wären. ■

Mehrwertsteuerpaket: Steuerschuldnerschaft

Für Werklieferungen und Leistungen eines ausländischen Unternehmers gilt ab 2010 eine erweiterte Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers.

Schon länger sieht das Umsatzsteuerrecht vor, dass in bestimmten Fällen nicht der Leistungserbringer, sondern der Leistungsempfänger die Steuer an das Finanzamt abführen muss. Einer dieser Fälle ist die Werklieferung oder Erbringung einer Dienstleistung durch einen im Ausland ansässigen Unternehmer. Als Teil des EU-Mehrwertsteuerpakets wird diese Regelung ab 2010 erweitert.

Bisher galt ein Unternehmer nämlich nur dann als im Ausland ansässig, wenn er in Deutschland keine Zweigniederlassung hatte. Zukünftig verlangt das Gesetz nicht nur eine Betriebsstätte statt einer Zweigniederlassung im Inland, sondern diese Betriebsstätte muss den fraglichen Umsatz auch ausgeführt haben. In allen anderen Fällen gilt zukünftig die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers.

Eine weitere Änderung in diesem Zusammenhang verlangt vom Leistungserbringer, dass er in der Rechnung neben der eigenen Umsatzsteueridentifikationsnummer auch die UStIdNr des Leistungsempfängers angibt. Diese Information ist auch deshalb notwendig, weil der Leistungserbringer die UStIdNr in seiner Zusammenfassenden Meldung angeben muss. Um Haftungsrisiken bei der Umsatzsteuer zu vermeiden, sollten beide Geschäftspartner außerdem dokumentieren, auf welcher Grundlage die Entscheidung über die ausführende Betriebsstätte getroffen wurde, wenn sich die Leistung nicht eindeutig zuordnen lässt. ◀

Mehrwertsteuerpaket: Erweiterte Pflicht zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen

Die Pflicht zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen gilt ab 2010 auch für innergemeinschaftliche Dienstleistungen.

Kernstück des Mehrwertsteuerpakets ist die Umkehrung des Leistungsorts vom Leistungserbringer zum Leistungsempfänger bei innergemeinschaftlichen Dienstleistungen zwischen Unternehmen (B2B-Dienstleistungen). Damit einher geht eine Erweiterung der Pflicht zur Abgabe Zusammenfassender Meldungen: Zukünftig müssen auch diejenigen Unternehmer eine Zusammenfassende Meldung abgeben, die steuerpflichtige Dienstleistungen erbringen, die unter das Empfängerortsprinzip fallen, und für die der in einem anderen EU-Staat ansässige Leistungsempfänger die Steuer schuldet.



Die Zusammenfassende Meldung (ZM) muss vierteljährlich (in besonderen Fällen nur jährlich) beim Bundeszentralamt für Steuern abgegeben werden. In der ZM sind die UStIdNr jedes einzelnen Leistungsempfängers aus einem anderen Mitgliedstaat und die Summe der Bemessungsgrundlagen der an ihn erbrachten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen anzugeben. Die erbrachten Leistungen müssen Sie in dem Meldezeitraum in der ZM angeben, in dem Sie die Rechnung ausgestellt haben, spätestens aber in dem der Leistungserbringung folgenden Monat.

An diesen Vorgaben kann sich allerdings noch vor dem Jahreswechsel einiges ändern. Denn schon im Frühjahr wurde mit dem Gesetzgebungsverfahren zum Dritten Umsatzsteueränderungsgesetz begonnen. Darin wird unter anderem die Frist zur Abgabe der ZM auf eine monatliche Abgabe verkürzt, sofern eine Quartalsgrenze von 50.000 Euro überschritten wird. Ob diese Änderung wirklich zum Jahreswechsel kommt, ist derzeit noch unklar, da das Gesetzgebungsverfahren vor der Bundestagswahl nicht mehr abgeschlossen werden kann. Wir informieren Sie, sobald es Neues gibt.

Und noch etwas müssen Sie beachten: Neben der Einzelaufstellung der Leistungsempfänger in der ZM müssen Sie den Gesamtumsatz der im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen, für die die Leistungsempfänger die Steuer schulden, ab 2010 auch in der Umsatzsteuervoranmeldung und der Umsatzsteuererklärung gesondert angeben. Diese Angaben sind im Voranmeldungszeitraum der Rechnungsstellung, spätestens im der Leistungsausführung folgenden Monat zu machen. ◀

Bundesfinanzhof will Grunderwerbsteuer prüfen

Das alte Erbschaftsteuergesetz wurde seinerzeit vom Bundesverfassungsgericht gekippt, weil es für verschiedene Vermögensarten völlig unterschiedliche Bewertungsvorschriften enthielt. Nachdem dieses Problem durch die Erbschaftsteuerreform beseitigt wurde, hat sich der Bundesfinanzhof nun die Grunderwerbsteuer vorgenommen, denn dort gelten nach wie vor willkürliche Bewertungsregeln: Wird eine Immobilie direkt verkauft, ist der Kaufpreis die Bemessungsgrundlage. Doch geht die Immobilie zum Beispiel bei einem Unternehmensverkauf als Teil einer größeren Transaktion auf einen neuen Eigentümer über, dann kann die Bemessungsgrundlage nach den aktuellen Bewertungsregeln zwischen weniger als 20 % und über 100 % des Marktpreises betragen. Der Bundesfinanzhof hat daher in einem aktuellen Verfahren das Bundesfinanzministerium zum Beitritt aufgefordert und will die Frage möglicherweise dem Bundesverfassungsgericht zur Klärung vorlegen. Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat bereits angeordnet, dass Einsprüche gegen Grunderwerbsteuerbescheide, die sich auf das Verfahren vor dem Bundesfinanzhof berufen, ruhen.

Aufklärung über Doppelbesteuerung bei Auslandsentsendung

Entsendet der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer ins Ausland, kann dort ab einer bestimmten Aufenthaltsdauer eine Verpflichtung zur Abführung von Einkommens- oder Lohnsteuer entstehen - mit den Gefahren einer Doppelbesteuerung und einer Steuerstrafe. Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer jedoch nicht auf dieses Risiko hinweisen, wenn er mit ihm einen entsprechenden Arbeitsvertrag schließt. Eine Aufklärungspflicht durch den Arbeitgeber wäre allenfalls denkbar, wenn besondere Umstände oder atypische Risiken eine Aufklärung nahelegen.

Bund übernimmt die Verwaltungshoheit für die Kfz-Steuer

Mit dem 1. Juli hat der Bund die Ertrags- und Verwaltungshoheit für die Kfz-Steuer übernommen. Am gleichen Tag ist auch die Reform der Kfz-Steuer in Kraft getreten, die für Neuwagen eine Besteuerung in Abhängigkeit vom CO₂-Ausstoß vorsieht. An der Verwaltungspraxis ändert sich durch die Umstellung nichts - die bisherigen Verwaltungsanweisungen behalten ihre Gültigkeit.

Letztmalige Ausgabe der Lohnsteuerkarten

Dieses Jahr werden die Gemeinden zum letzten Mal Lohnsteuerkarten ausgeben, denn ab 2011 wird das Lohnsteuerkartenverfahren durch ein elektronisches Verfahren („ElsterLohn II“) abgelöst. Das Bundesfinanzministerium hat jetzt die Vorlage für die Lohnsteuerkarten 2010 bekanntgegeben. Erstmals werden dann alle Lohnsteuerkarten die bundeseinheitliche Steueridentnummer enthalten, die für die Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung zu verwenden ist.

Strohmannen haften für Beihilfe zur Steuerhinterziehung

Ein Vater hatte seine beiden Töchter als Strohfrauen für Immobiliengeschäfte eingespannt, um die Steuer aus dem Verkaufsgewinn zu sparen. Als der Deal aufgeflog und das Finanzamt beim Vater die fällige Steuer kassieren wollte, war der inzwischen pleite. Daraufhin wollte sich das Finanzamt das Geld per Haftungsbescheid bei den Töchtern holen, weil sie durch ihre Strohmannfunktion Beihilfe zur Steuerhinterziehung geleistet hätten. Die Klage gegen den Haftungsbescheid hat das Finanzgericht Münster abgewiesen, der Bescheid sei ermessensfehlerfrei.

Einsprüche und Klagen gegen die Steueridentifikationsnummer

Im letzten Jahr hat das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) jedem Bürger eine Steueridentifikationsnummer zugewiesen. Diese Kennzeichnung war schon vor ihrer Ausgabe umstritten, doch erst seit der Zuteilung besteht die Möglichkeit, deren Rechtmäßigkeit juristisch anzugreifen. So liegen beispielsweise allein beim Finanzgericht Köln mehr als 100 Feststellungsklagen gegen das BZSt wegen der Erteilung der Identifikationsnummer vor. Bis die Frage der Verfassungsmäßigkeit endgültig geklärt ist, wird noch einige Zeit vergehen. Wer sich derweil selbst gegen die Identifikationsnummer wehren will, muss Einspruch gegen deren Erteilung beim BZSt einlegen oder Klage gegen das BZSt erheben. Einsprüche beim Finanzamt werden automatisch an das BZSt weitergeleitet. Außerdem weist die Oberfinanzdirektion Münster darauf hin, dass ein Einspruch gegen einen Steuerbescheid allein wegen der möglicherweise verfassungswidrigen Verwendung der Identifikationsnummer unzulässig ist, weil die Nennung der Identifikationsnummer im Steuerbescheid keine Regelung darstellt.

Steuerliche Folgen der Löschung einer Limited im britischen Handelsregister

Welche steuerlichen Folgen die Löschung einer Limited im britischen Handelsregister hierzulande nach sich zieht, hängt davon ab, ob die Tätigkeit der Gesellschaft fortgeführt wird.

Einige Zeit lang haben sich die britischen Limiteds (Ltd.) großer Beliebtheit erfreut, weil sie eine Haftungsbeschränkung auch mit geringem Stammkapital ermöglichen. Seit der Einführung der Unternehmergesellschaft (UG) durch die GmbH-Reform ist die Welle der Ltd.-Gründungen zwar wieder abgeebbt, aber die britische Rechtsform hat sich mittlerweile in Deutschland etabliert. Doch trotz der einfachen Gründung bleibt die Ltd. mit einigen Tücken behaftet, denn für eine britische Ltd. mit Verwaltungssitz in Deutschland richtet sich das gesamte Gesellschaftsstatut nach britischem Recht.



Eine der Folgen dieser Rechtslage ist, dass die Registerbehörde eine Ltd. löschen kann, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Gesellschaft nicht mehr am wirtschaftlichen Leben teilnimmt. Das wird beispielsweise angenommen, wenn die Ltd. ihren Pflichten zur Publizität, zur Zahlung der Gebühren etc. nicht oder nur unvollständig nachkommt. Erfolgt nach dreimaliger Aufforderung zur Beseitigung des Mangels und einer öffentlichen Androhung im Amtsblatt tatsächlich die Löschung, ist die Gesellschaft nach britischem Recht aufgelöst und hat damit ihre Rechtsfähigkeit verloren.

Diese Löschung hat erhebliche steuerliche Folgen in Deutschland, denn auch eine aufgelöste Ltd. besteht als Steuersubjekt fort, solange sie noch steuerliche Pflichten zu erfüllen hat. Während die im Vereinigten Königreich befindlichen Vermögensgegenstände der Gesellschaft im Zeitpunkt der Löschung auf die britische Krone übergehen, werden die in Deutschland befindlichen Vermögensgegenstände herrenlos. Sie werden einer Restgesellschaft zugeordnet, die eigens dafür konstruiert wird. Bei der steuerlichen Beurteilung der Restgesellschaft kommt es darauf an, ob die Gesellschaft mit der Löschung beendet wird oder ob sie ihre Tätigkeit fortführt.

- **Einstellung der Tätigkeit:** Für die Restgesellschaft gilt weiterhin das Gesellschaftsstatut des Gründungsstaats; sie wird also weiterhin als Kapitalgesellschaft geführt. Grundsätzlich vertreten die Gesellschaftsorgane weiterhin die Restgesellschaft. Wenn die ursprünglich vertretungsberechtigten Organe allerdings ihre Pflichten verletzt haben, erlischt ihre Vertretungsbefugnis. Das ist auch der Fall, wenn das Fehlverhalten der Organe zur Löschung der Gesellschaft geführt hat. In diesem Fall muss ein Nachtragsliquidator bestellt werden. Umsatzsteuerlich ergibt sich wegen der Identität der Restgesellschaft mit der bisherigen Ltd. keine Auswirkung. Die Zuständigkeit bleibt beim bisherigen Finanzamt.
- **Fortführung der Tätigkeit:** Ist die Restgesellschaft in Deutschland weiterhin tätig, begründen die Gesellschafter über die Liquidation hinaus einen neuen Zweck. Dieser Zusammenschluss ist nach deutschem Recht als OHG bzw. GbR oder Einzelunternehmen zu behandeln. Das inländische Vermögen der gelöschten Ltd. geht auf das neue Unternehmen über. Die Aufdeckung der stillen Reserven der Ltd. führt zu einer verdeckten Gewinn-

ausschüttung. Bei den Anteilseignern führt dies zu Einnahmen und zur Einlage in das Betriebsvermögen des neuen Unternehmens. Umsatzsteuerlich liegt eine steuerfreie unentgeltliche Geschäftsveräußerung im Ganzen vor. Das zuständige Finanzamt ergibt sich aus den üblichen Grundsätzen für Personengesellschaften und Einzelunternehmen. ■

Frühe Renovierung kostet Werbungskostenabzug

Aufwendungen für Instandsetzungsarbeiten während der Selbstnutzung der Wohnung sind keine vorab entstandenen Werbungskosten im Hinblick auf eine geplante Vermietung.

Um ihre Eigentumswohnung nach dem Auszug besser vermieten zu können, ließ ein Ehepaar die Heizungsanlage noch während der Eigennutzung erneuern. Um sicher zu gehen, hatten die Eheleute extra beim Finanzamt angefragt, das aber eine verbindliche Zusage für die Abzugsfähigkeit als Werbungskosten nicht für notwendig erachtete. Doch später wollte das Finanzamt nichts mehr von der



Abzugsfähigkeit wissen und berief sich auf die Haltung des Bundesfinanzhofs.

Der nimmt typisierend an, dass Kosten dem Zweck (Eigennutzung oder Vermietung) zuzurechnen sind, in dessen Zeitraum sie anfallen. Vom Finanzgericht erhielt das Ehepaar noch Unterstützung. Doch der Bundesfinanzhof hat nun in der Revision dem Finanzamt Recht gegeben: Es ist nicht erheblich, inwieweit die Maßnahme nach den Intentionen der Kläger der Vermietungsphase zugute kommen sollte. Selbst die ausdrückliche Anfrage beim Finanzamt ließ den Bundesfinanzhof unbeeindruckt. In vergleichbaren Situationen hilft es daher nur, beim Finanzamt ausdrücklich auf eine verbindliche Auskunft zu bestehen, auch wenn das mit Kosten verbunden ist.

Das Urteil hat für andere Vermieter jedoch auch eine positive Seite, denn die Umkehrung gilt ebenso. Im Urteil heißt es ausdrücklich: Werden Renovierungs- oder Instandsetzungsarbeiten während der Vermietungszeit ausgeführt, sind die dadurch entstandenen Aufwendungen - unabhängig vom Zahlungszeitpunkt - grundsätzlich als Werbungskosten zu berücksichtigen. Es kommt nicht darauf an, ob und inwieweit die Erhaltungsmaßnahmen auch der späteren Selbstnutzung zugute kommen sollen. ■

Das Urteil hat für andere Vermieter jedoch auch eine positive Seite, denn die Umkehrung gilt ebenso. Im Urteil heißt es ausdrücklich: Werden Renovierungs- oder Instandsetzungsarbeiten während der Vermietungszeit ausgeführt, sind die dadurch entstandenen Aufwendungen - unabhängig vom Zahlungszeitpunkt - grundsätzlich als Werbungskosten zu berücksichtigen. Es kommt nicht darauf an, ob und inwieweit die Erhaltungsmaßnahmen auch der späteren Selbstnutzung zugute kommen sollen. ■

Ständige Überwachung der Minijobber

Arbeitgeber müssen ihre Minijobber immer wieder befragen, ob sie einen weiteren Minijob aufgenommen haben.

Wenn ein Minijobber mehrere Minijobs gleichzeitig ausübt, dann sind diese zusammenzurechnen. Überschreitet die Lohnsumme die Geringfügigkeitsgrenze von 400 Euro, besteht für den Minijobber Sozialversicherungspflicht. Allerdings tritt die Versicherungspflicht nicht automatisch mit dem Überschreiten der Grenze ein, sondern erst dann, wenn die Krankenkasse oder der Träger der Rentenversicherung dies durch einen entsprechenden Bescheid gegenüber dem Arbeitgeber feststellt.

Vorbereitung auf ein Abitur für Nichtschüler als Berufsausbildung

Wer vorzeitig die Schule verlassen hat und sich später doch noch dafür entscheidet, die Abiturprüfung abzulegen, befindet sich vom Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung bis zum erfolgreichen Abschluss in einer Berufsausbildung. In der Folge haben dann auch die Eltern Anspruch auf Kindergeld für diesen Zeitraum. So hat der Bundesfinanzhof entschieden, denn in Berufsausbildung befindet sich, wer seine Berufsziele noch nicht erreicht hat, sich aber ernsthaft darauf vorbereitet. Dazu zählen alle Maßnahmen, die dem Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen dienen, die als Grundlage für die Ausübung des angestrebten Berufes geeignet sind.

Finanzamt muss Aktenzeichen als Steuernummer akzeptieren

Ein Existenzgründer stellte seinem Auftraggeber eine Rechnung aus, in der er als Steuernummer das Aktenzeichen angab, unter dem die Korrespondenz mit dem Finanzamt geführt wurde, da das Finanzamt noch keine endgültige Steuernummer erteilt hatte. Das Finanzamt seines Kunden wollte daraufhin den Vorsteuerabzug verweigern, weil die Rechnung nicht alle vorgeschriebenen Angaben enthalte. Doch das Niedersächsische Finanzgericht gab dem Steuerzahler recht: Erstens habe das Finanzamt selbst dieses Aktenzeichen gegenüber dem Existenzgründer als „Steuernummer/Az.“ bezeichnet, und zweitens sei für den Rechnungsempfänger nicht erkennbar gewesen, dass es sich dabei nicht um eine Steuernummer im technischen Sinne der Finanzämter handelte. Außerdem habe der das Zumutbare getan, indem er sich die Gewerbeanmeldung des Auftragnehmers habe vorlegen lassen. Es könne nicht Aufgabe eines Unternehmens sein, das im Bereich der Umsatzsteuer für den Staat faktisch nur treuhänderisch tätig ist, die Tiefen deutscher Steuernummerndifferenzierungen aufzuarbeiten.

Anschluss an Notrufstelle ist keine haushaltsnahe Dienstleistung

Pauschale Grundgebühren für den Anschluss an eine außerhalb des Grundstücks bei einer Sicherheitsfirma untergebrachte Notrufzentrale sind nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen steuerbegünstigt. Mit dieser Entscheidung hat das Finanzgericht Hamburg eine Klage abgewiesen, weil es sich nicht um in einem inländischen Haushalt entstandene Arbeitskosten handelt.

Längere S-Bahn-Strecke erhöht nicht die Entfernungspauschale

Ein Arbeitnehmer wollte für die Berechnung der Entfernungspauschale den Streckenverlauf der S-Bahn-Trasse zugrunde legen, weil sich dabei ein höherer Betrag ergibt als bei Verwendung der kürzesten Straßenverbindung. Zwar kann auch eine andere Strecke zugrunde gelegt werden, wenn diese verkehrsgünstiger ist und regelmäßig vom Arbeitnehmer genutzt wird. Diese Ausnahme gilt aber nach Ansicht des Finanzgerichts Baden-Württemberg gerade nicht für öffentliche Verkehrsmittel. Der Gesetzgeber habe mit dieser Ausnahmeregelung nicht bezweckt, die ohnehin bestehende Subventionswirkung bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch Einbeziehung von Umwegstrecken noch zu verstärken.

Steuerbefreiung für Betreuungsentgelt gilt auch vor 2009

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wurde eine neue Steuerbefreiungsvorschrift eingeführt, die das im Rahmen des betreuten Wohnens behinderter Menschen an die Gastfamilien gezahlte Betreuungsentgelt innerhalb gewisser Grenzen steuerfrei stellt. Diese Regelung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden. Doch die Oberfinanzdirektion Münster weist nun darauf hin, dass nach einer Absprache zwischen Bund und Ländern die Steuerbefreiungsvorschrift auch auf offene Fälle der Veranlagungszeiträume vor 2009 anzuwenden ist.

Die Richtlinien der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger für Minijobs verlangen jedoch vom Arbeitgeber, dass er sich fortlaufend schriftlich bei seinen Minijobbern erkundigen muss, ob sie einen zusätzlichen Minijob aufgenommen haben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, handle er nach Auffassung der Sozialversicherungsträger grob fahrlässig und müsse die Sozialversicherungsbeiträge sogar rückwirkend ab dem Zeitpunkt zahlen, zu dem der zusätzliche Minijob begonnen wurde.

Dem Bundessozialgericht lagen im Juli nun zwei Fälle zur Entscheidung vor, in denen genau dies passiert war. Die Minijobzentrale hatte beide Arbeitgeber zur rückwirkenden Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge verdonnert, weil sie sich nicht wiederholt schriftlich bei ihren Arbeitnehmern über zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse erkundigt hatten. Damit hätte letztinstanzlich geklärt werden können, ob diese die Arbeitgeber belastende Vorgabe der Sozialversicherungsträger rechtmäßig ist.

Doch zu einem Urteil kam es nicht, denn die Minijobzentrale nahm ihre Revisionsklagen vor einer Entscheidung des Gerichts zurück. Damit herrscht in der Praxis weiter Unsicherheit. Immerhin: Für Altfälle vor 2009 können sich die Arbeitgeber auf die Urteile mehrerer Landessozialgerichte berufen, die die Richtlinien in diesem Punkt für nicht gesetzeskonform halten, womit eine rückwirkende Festsetzung in der Regel nicht in Frage kommt.

Aufgrund einer Gesetzesänderung zum Jahreswechsel sind die Arbeitgeber aber spätestens ab dem 1. Januar 2009 verpflichtet, sich bei ihren Minijobbern nach anderen Beschäftigungsverhältnissen zu erkundigen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, müssen sie mit einer rückwirkenden Beitragsfestsetzung rechnen. Allerdings regelt das Gesetz nicht, in welcher Form und in welchem Abstand diese Nachfragen zu erfolgen haben. Sodass in der Praxis weiter eine gewisse Unsicherheit bestehen bleibt. ■

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Fundstellen zum Mandanten-Rundschreiben 9/2009

- Anschluss an Notrufstelle ist keine haushaltsnahe Dienstleistung: FG Hamburg, Urteil vom 20. Januar 2009, Az. 3 K 245/08; NWB 30/2009 S.2299
- Aufklärung über Doppelbesteuerung bei Auslandsentsendung: BAG, Urteil vom 22. Januar 2009, Az. 8 AZR 161/08; NWB 36/2009 S.2794
- Bund übernimmt die Verwaltungshoheit für die Kfz-Steuer: BMF-Schreiben IV C 2 - S 6200/09/10001 vom 1. Juli 2009
- Bundesfinanzhof kippt Jahreswagenbesteuerung: BFH, Urteil vom 17. Juni 2009, Az. VI R 18/07; DStR 35/2009 S. 1803; BB 36/2009 S. 1891; NWB 36/2009 S.2788; Financial Times Deutschland Online vom 27. August 2009 („Gericht kippt Jahreswagen-Besteuerung“)
- Bundesfinanzhof will Grunderwerbsteuer prüfen: BFH, Beschluss vom 27. Mai 2009, Az. II R 64/08; DStR 29/2009 S. 1474; DB 30/2009 S. 1578; BB 30/2009 S. 1555; NWB 30/2009 S.2301; Financial Times Deutschland vom 29. Juli 2009 S. 20; OFD Karlsruhe, Verfügung S033 8/66 - St 333 vom 17. August 2009
- Einsprüche und Klagen gegen die Steueridentifikationsnummer: OFD Münster, Verfügung vom 26. Juni 2009, o. Az.
- Finanzamt muss Aktenzeichen als Steuernummer akzeptieren: FG Niedersachsen, Urteil vom 20. Februar 2009, Az. 16 K 311/08
- Finanzminister will Schweizer Bankgeheimnis knacken: Pressemitteilung 39/2009 des BMF vom 13. August 2009; SPIEGEL Online vom 7. September 2009 („Panik im Paradies“)
- Frühe Renovierung kostet Werbungskostenabzug: BFH, Urteil vom 1. April 2009, Az. IX R 51/08
- Längere S-Bahn-Strecke erhöht nicht die Entfernungspauschale: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 30. März 2009, Az. 4 K 5374/08; FG Baden-Württemberg, Pressemitteilung Nr. 5/2009
- Leistungen einer Praxisausfallversicherung sind steuerfrei: BFH, Urteil vom 19. Mai 2009, Az. VIII R 6/07; DStR 32/2009 S. 1632; BB 33/2009 S. 1723; NWB 36/2009 S.2798
- Letztmalige Ausgabe der Lohnsteuerkarten: BMF-Schreiben IV C 5 - S 2363/07/0001 vom 27. Juli 2009
- Mehrwertsteuerpaket: Erweiterte Pflicht zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen: NWB 1-2/2009 S. 36; GStB 7/2009 S. 259
- Mehrwertsteuerpaket: Ort einer Dienstleistung: BMF-Schreiben IV B 9 - S 7117/08/10001 vom 4. September 2009
- Mehrwertsteuerpaket: Steuerschuldnerschaft: NWB 1-2/2009 S. 36; GStB 7/2009 S. 259
- Ständige Überwachung der Minijobber: BSG, Revision am 15. Juli 2009 zurückgenommen, Az. B 12 R 1/08 R, B 12 R 5/08 R; LSG Stuttgart, Urteil vom 22. Oktober 2008, Az. L 5 R 2125/07
- Steuerbefreiung für Betreuungsentgelt gilt auch vor 2009: OFD Münster, Verfügung S 2121 - 38 - St 22 - 33 vom 9. Juli 2009; NWB 31/2009 S.2386
- Steuerliche Folgen der Löschung einer Limited im britischen Handelsregister: OFD Hannover, Verfügung S 2700 - 5 - StO 241/244 vom 3. Juli 2009; DStR 31/2009 S. 1585; NWB 31/2009 S.2387
- Strohmänner haften für Beihilfe zur Steuerhinterziehung: FG Münster, Urteil vom 1. April 2009, Az. 5 K 2342/05 E
- Vorbereitung auf ein Abitur für Nichtschüler als Berufsausbildung: BFH, Urteil vom 18. März 2009, Az. III R 26/06; NWB 36/2009 S.2787

BB Betriebs-Berater
DB Der Betrieb

DStR Deutsches Steuerrecht
NWB Neue Wirtschafts-Briefe